

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.06.2002

Geschäftszahl

2002/05/0111

Rechtssatz

Das zu bebauende Grundstück weist die Flächenwidmung Bauland/Industriegebiet auf. Diese Widmung (§ 16 Abs. 1 Z. 4 NÖ ROG 1976) weist ebenso wenig einen Immissionsschutz auf wie jene, die für das Grundstück der Nachbarn (Grünland gemäß § 19 NÖ ROG 1976) festgesetzt ist. Dennoch kommt den Nachbarn ein Immissionsschutz zu, nämlich jener, der in § 48 NÖ BauO 1996, in der hier anzuwendenden Fassung LGBl. 8200-3, festgelegt ist.